

Vorwort

„Die Verdoppelung der Steuerforderung ist noch keine Doppelbesteuerung, und ich will mir erlauben, dies an einem ganz einfachen und primitiven Rechenexempel nachzuweisen: 2×1 ist zwei und $1 + 1$ ist zwei; ich kann aber nicht sagen, daß in beiden Fällen der Vorgang der nämliche ist; in dem einen Falle wird addirt, in dem anderen multiplicirt; die Doppelbesteuerung ist wie diese Multiplication und Addition wesentlich zu unterscheiden von der Forderung einer weiteren, höheren Steuer in derselben Steuerkategorie.“ Dieser Debattenbeitrag des Abgeordneten Josef Neuwirth aus Brünn in der Sitzung des österreichischen Abgeordnetenhauses vom 3. März 1875 (Verhandlungsgegenstand war das Gesetz über die Gebäudesteuer) ist nicht nur ein markantes Beispiel für die Fähigkeit, Parlamentarierkollegen schwierige Sachverhalte prägnant aufzubereiten, sondern hat darüber hinaus noch eine andere Bedeutung: der Begriff „Doppelbesteuerung“ wird hier zum ersten Mal im österreichischen Parlament erwähnt.

Der bescheidene Anfang eines Themenbereiches, der im Laufe der folgenden Jahrzehnte und dann besonders im 20. Jahrhundert im internationalen Kontext immer mehr an Bedeutung gewinnen sollte. In jüngerer Zeit hat sich der Fokus nochmals verschoben; so konzentriert sich die Diskussion nicht mehr nur auf die Vermeidung der Doppelbesteuerung, sondern auch auf die Vermeidung einer „doppelten“ Nichtbesteuerung.

Die österreichischen Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) lehnen sich nach ihrem Aufbau und Inhalt zum größten Teil an das OECD-Musterabkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und Vermögen an. Mit der nun vorliegenden ausführlichen Kommentierung der einzelnen Artikel des Musterabkommens liegt gleichzeitig eine Kommentierung der österreichischen DBA vor. Zusätzlich wird spezielles Augenmerk auf die Abweichungen der österreichischen DBA vom Musterabkommen sowie die österreichische Rechtsprechung und Verwaltungspraxis gelegt. Der Zusammenhang mit dem österreichischen innerstaatlichen Recht wird, dort wo es notwendig erscheint, ebenfalls dargestellt. Die Texte des österreichischen Musterabkommens und des OECD-Musterkommentars werden im Anschluss an den jeweiligen Abkommensartikel angeführt; weiterführende Literatur sowie zahlreiche Beispiele, Tabellen und Übersichten liefern einen wichtigen Zusatznutzen und erschließen den komplexen Rechtsbereich der Doppelbesteuerung. Neben der Auseinandersetzung mit der herrschenden Auffassung steht auch das Aufzeigen eigener Lösungswege im Fokus.

Ein handlicher, gleichermaßen theoretisch fundierter wie auch an den Bedürfnissen der Praxis orientierter Kommentar zur raschen Klärung von Fragen im Zusammenhang mit Doppelbesteuerungsabkommen – dieses Ziel

stand den Autorinnen und Autoren vor Augen. Der Kommentar befindet sich am Rechtsstand vom September 2016. Die – absehbaren – Änderungen aufgrund des BEPS-Projekts der OECD, das im Oktober 2015 seinen vorläufigen Abschluss fand, sind durchwegs erwähnt und angesprochen, wenn auch eine ausführliche Kommentierung der diesbezüglichen, für 2017 erwarteten Änderungen des OECD-MA und des OECD-MK weitgehend einer Folgeaufgabe vorbehalten bleibt.

Im Kommentar angeführte Bestimmungen ohne Normbezeichnung beziehen sich auf das OECD-Musterabkommen. Die in den Kommentierungen vorkommenden Randziffernsprünge sind bewusst gesetzt; sie dienen dazu, spätere Ausweitungen der Kommentierung ohne eine vollständige Umstellung der Randziffern zu ermöglichen. Für Hinweise, Kritik oder Anregungen, die wir für die nächste Auflage gerne entgegennehmen, sind wir dankbar.

Unser besonderer Dank gilt dem Linde Verlag für die Idee zu diesem Kommentar und seinen Mitarbeitern, im Besonderen Herrn Mag. *Roman Kriszt*, für die uneingeschränkte und engagierte Unterstützung bei seiner Umsetzung. Unseren Familien und Freunden danken wir für die persönliche Unterstützung und das Verständnis für die zeitliche Vernachlässigung, die ein Kommentarprojekt abverlangt.

Im September 2016

Die Verfasser